# Diskussion von Fällen aus der Praxis der org. Nachbarschaftshilfe – rechtliche Aspekte

1. Die Nachbarschaftshelferin ist in einem Haushalt mit schwerstpflegebedürftiger Frau (79 Jahre alt, Zustand nach Hirnblutung) tätig. Der Ehemann, Rentner, versorgt seine Frau komplett rund um die Uhr. Die Helferin ist gelernte Krankenschwester. Sie hilft täglich eine Stunde beim Ankleiden der Frau gemeinsam mit deren Ehemann und „in den Rollstuhl setzen“. Bei dieser Tätigkeit stürzt die Patientin und verletzt sich. Welche Konsequenzen könnte dieser Vorfall haben?
2. Schwester Klementine Mayer von der Sozialstation Bettighöfen bittet Frau Müller von der Nachbarschaftshilfe der Patientin C. ausnahmsweise eine Insulinspritze zu verabreichen, weil sie selbst an diesem Tag verhindert ist. Ist das möglich? Bitte begründen!
3. Die Nachbarschaftshelferin fährt eine psychisch kranke Frau mit deren Auto aus. Es ist das Auto der Kranken. An der nahen Kreuzung geschieht ein Unfall. Wer haftet?
4. Der schwer sehbehinderte Franz Josef bittet die Nachbarschaftshelferin seine Post zu öffnen und diese vorzulesen. Darf die Helferin denn das? Begründen Sie Ihre Antwort!
5. Die Helferin hat nach einer Feier am Vorabend ihren Einsatz verschlafen. Da der wartende Patient sich selbst den Tee macht und Angehörige aus dem Hause sind, verbrennt er sich. Welche Konsequenzen könnten sich ergeben?
6. Die Helferin erhält von Heinz Hermann, der verwirrt ist, beim Hausbesuch einen heftigen Schlag gegen den Oberarm. Die Helferin erleidet dabei eine schwere Prellung; außerdem geht ihre neue Brille kaputt. Was geschieht nun?
7. Frau Sonntag ist Nachbarschaftshelferin; im Eifer des Gefechts beim Staubsaugen geht die Vase von Herrn Hämmerle zu Bruch. Das alte Erbstück war mehr als 700.- Euro wert. Und nun?
8. Die Familie X. bittet die Helferin nach Verlassen des Hauses die Türe zu verschließen, damit der verwirrte Pflegebedürftige nicht aus dem Haus kann. Darf die Helferin die Türe verschließen?
9. Beim Verlassen einer Wohnung nach dem Einsatz wird die Helferin Sandra Semmelfuss von einer Wohnungsnachbarin angehalten und gefragt: "Wie geht es Frau X. denn, man sieht sie gar nicht mehr? Ist sie krank?". Die Antwort von Frau Semmelfuss: "Ja, sie ist krank und liegt mit Fieber im Bett. Die Pflege ist für die Tochter halt schwierig, weil Frau X. an Inkontinenz leidet."

Sind Sie damit einverstanden? Begründen Sie!

1. Herr Dörte ist über seine Lage nach dem Tod seiner Frau sehr deprimiert und erzählt der Helferin, daß er nun überhaupt nicht mehr weiter leben möchte. Darf sich die Helferin mit dem Hausarzt oder mit der Sozialstation oder mit dem Sozialarbeiter der Caritas in Verbindung setzen? Begründen Sie Ihre Antwort und Ihr Verhalten, wenn Sie in eine solche Lage kämen.
2. Die Helferin wird von der Tochter von Herrn Hämmerle gebeten, für ihn doch die Rente zu verwalten. Die Tochter wohnt zu weit weg und Herr Hämmerle vergißt einfach zu oft, Rechnungen zu bezahlen. Darf die Helferin die Verwaltung der Rente im Auftrag der Tochter übernehmen? Begründen Sie Ihre Antwort, kennen Sie ähnliche Situationen?
3. Die Einsatzleiterin ruft die Helferin am Dienstagabend an und sagt: „Du muß morgen früh zu Herrn Seitz gehen, weil die Hertha (die Helferin, die sonst bei Herrn Seitz ist) krank wurde.“ Daraufhin sagt die Helferin, daß sie morgen früh einen Arzttermin hat und nicht weg kann. Kann die Einsatzleiterin von der Helferin verlangen, daß sie den Arzttermin verlegt?

 Viel Spaß bei der Diskussion und Bearbeitung der Fälle!

muensch@caritas-biberach-saulgau.de